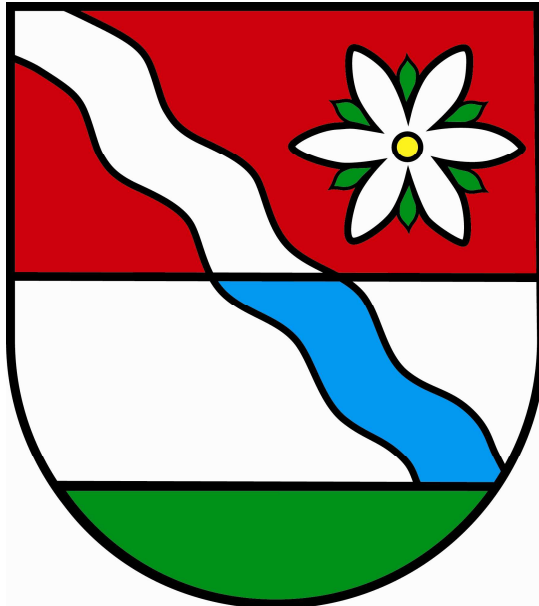


Gemeinde
Messen

Abfallreglement der Gemeinde Messen

Gültig ab 1. Januar 2011



Abfallreglement der Gemeinde Messen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

b e s c h l i e s s t:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen und andern schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

²Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹Für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist die Umweltkommission zuständig.

²Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied hat sich in seinem Wirkungskreis darum zu bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen. Die Übernahme von Eigenverantwortung bildet dazu eine wichtige Grundlage.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

²Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

²Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert.

²Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Eigenkompostierung nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt sie die Verwertung. Wilde Deponien sind verboten.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas,
- Aluminium,
- Weissblech,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,

²Die Umweltkommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

²Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Ebenso sind das Versickernlassen sowie die dauernde Lagerung solcher Abfälle verboten.

³Die Gemeinde führt in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden alle zwei Jahre eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte,
- Grobsperrgut.

§ 10 Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr

¹Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die als ordentliche Kehricht- und Kleinsperrgutabfuhr durchgeführt wird.

²Die Abfuhr findet in der Regel alle 14 Tage statt. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest. Sie ist auch zuständig für allfällige Plan- und Routenänderungen.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke bis zu 110 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen;
- Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer maximalen Dimension von 120x80x50cm pro Stück ist mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

²Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Gebührenmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

²Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben. Die Umweltkommission bestimmt den Container-Sammelplatz.

³Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

²Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der

Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird pro Kalenderjahr eine Grundgebühr erhoben, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich für Haushalte nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen (Ein- und Mehrpersonenhaushalte). Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entrichten eine einheitliche Grundgebühr. Die Grundgebühren werden von der Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührenreglement in Form eines Gebührenrahmens festgelegt. Innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens legt der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission die jährlichen Grundgebühren fest. Diese werden auf der Homepage sowie im Informationsblatt der Gemeinde Messen publiziert.

⁴Als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gelten Unternehmungen, die in Messen domiziliert sind oder eine Filiale betreiben. Massgebend dafür sind die Einträge im Handelsregister und/oder im Branchenverzeichnis (gelbe Seiten). Falls die Geschäftstätigkeit ruht, besteht keine Gebührenpflicht. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind geschäftliche Aktivitäten, die als Nebenerwerb in selbstbewohnten Räumlichkeiten ausgeübt werden und die öffentlichen Sammeldienste nicht zusätzlich belasten.

⁵Die Grundgebühren werden durch die Finanzverwaltung eingezogen und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Unterjährige Neuzuzüger bezahlen die Grundgebühr pro rata temporis. Bei unterjährigem Wegzug besteht kein Rückerstattungsanspruch.

§ 14 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

²Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen (Entsorgungsblatt);
- erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private übertragen, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege, zur Separatsammlung, gegen das Abbrandverbot, das Vermischungsverbot oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass eines separaten Gebührenreglementes werden die Grundgebühren gemäss § 13 in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 21 Schlussbestimmung

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

²Es ersetzt die Abfallreglemente der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal und Messen sowie der Gemeinde Oberramsern.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2010.

Die Gemeindepräsidentin:

Die stv. Gemeindegeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt am

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Messen

Grundgebühren gemäss § 13 Abfallreglement

Der Gebührenrahmen beträgt für:

1. Haushalte:

- | | | | |
|---------------------------|------------|-----|-----------|
| a) Mehrpersonenhaushalte: | Fr. 170.- | bis | Fr. 220.- |
| b) Einpersonenhaushalte: | 60% von a) | | |

2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: Fr. 180.- bis Fr. 230.-

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2010

Die Gemeindepräsidentin:

Die stv. Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt am